

Die Gewerkschaft

Zeitschrift zur Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unter-Angestellten
Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion und Expedition Berlin SO 16 Wustertshausener Str. 15 (Redakteur E. Dittmer) Fernsprecher: Amt Moritzplatz 3103/06
Staats- und Gemeindebetriebe sollen Musterbetriebe sein! Erscheint wöchentlich freitags • Bezugspreis vierteljährlich durch die Post (ohne Bestellgeld) 4 Mk. mit wöchentlichem Beilage „Die Sanitätskarte“ 6 Mk.

Zentrale oder örtliche Lohnvereinbarungen.



Die Methode, die Lohnverhältnisse für das ganze Deutsche Reich von den in der Reichshauptstadt gelagerten Zentralen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen aus zu vereinbaren, gewinnt immer mehr Boden. Diese Methode hat vieles für, aber auch vieles gegen sich. Eine Diskussion darüber, geführt vor der ganzen Mitgliedschaft, dürfte von allgemeinem Interesse sein. Mit dem Arbeitgeberverband deutscher Gemeinden und Gemeindeverbände haben wir einen

Ein Kabinettsbeschluss vom 7. Mai 1920 bestimmt, daß kein Ministerium Löhne vereinbaren darf, wenn die anderen Ministerien diesen Löhnen nicht ebenfalls ihre Zustimmung gegeben haben. Als Höchstlöhne werden dabei die Löhne der Eisenbahnarbeiter betrachtet. Diese werden zentral geregelt. Die Löhne der übrigen Reichs- und Staatsarbeiter an den einzelnen Orten dürfen über die von der Zentrale aus bestimmten Löhne der Eisenbahner des gleichen Ortes nicht hinausgehen. In den Tarifen mag nun vereinbart sein, daß die Löhne örtlich zu regeln sind. Die Reichs- und Staatsbehörden haben von einer Zentrale aus für das Gebiet des ganzen Deutschen Reiches bis in seine entferntesten Winkel hinein die Eisenbahnarbeiter als „Höchstlöhne“ vorgeschrieben. Meine Arbeitnehmerorganisation ist in der Lage, für die Reichs- und Staatsarbeiter einen Vorkurs örtlich zu vereinbaren, wenn sie sich nicht von vornherein mit Löhnen abfindet, die unter den „Höchstlöhnen“ bleiben.

Vorwärts!

Zur Ausführung des Sozialengesetzes am 1. Oktober 1920.

Sturmangriff der Feinde, braute lauter Ton! Laß die Luft sich breiten, brich der Trauer Front! Heiles Jammergeschloß läßt die Augen nicht und die Stammen sagen: Wir erliegen nicht. Nein, noch sind die Sterne wartig, wie zuvor, bebren noch des Banner leuchtend hoch empor, und noch stehen die Scharen dicht und unzerstört... Was vordem wir waren, stach sind wir noch heut. Und wir sind Millionen, und ihr zählt sie kaum, fesselt Hölzer thronen, wo einst saß der Baum. Wo mit kühnem Meißel ihr den Stamm zerlegt, hat er nur noch besser Zweig angelegt. Sagt doch, was euch nützt, daß ihr euch uns löst? Ist es doch der die Beute, die ihr heimwärts tragt! Schwand vor eurem Sturm ein jeder Acker nicht? Ja: Noch gibt es Männer: Es geht auch nicht. Jubelt kein die Horen unterm Siegelband... Müht euch nur, ihr Leoni! Das hält niemand auf. Dem gleich einem Götze Opfer ihr verbrannt, schilt er laut zum Spott maditas auf den Sand! Doch wir jubeln Reigen in der Freude Dom, lebendig durch die Herzen walt der Hoffnung Strom. Menschenrecht wir hören delnen Ruf der Not... Tuhnen vor! Wir schwören: Freiheit oder Tod! Wo ein Wolf von Feilen, der nicht weiden kann, Stengeln eitel rüd'n wie harn. Ob zum Berg geschwollen, an uns niederbricht auch Caminastollen, was erwidert ihr nicht. Strang Friedrich.

am 1. Juli 1920 wirksamen Mantelarifvertrag für Gemeindearbeiter abgeschlossen. Im § 4 dieses Vertrages wird gesagt, „die Löhne werden durch örtliche Vereinbarungen, wo Bezirksratverbände bestehen, durch Bezirksratverbände geregelt.“

Mit der preussischen Staatsregierung und der preussischen Staatsregierung haben wir als Mitunterzeichner einen seit 7. November 1919 wirksamen Mantelarifvertrag für die Arbeiter bei Verwaltungsbetrieben des Reiches und des preussischen Staates abgeschlossen. Im § 3 dieses Vertrages wird gesagt: „Die Lohnsätze unterliegen besonderer Vereinbarung für die einzelnen Orte.“

Mit den gleichen Regierungen haben wir weiter und ebenfalls als Mitunterzeichner einen ab 1. März 1920 wirksamen Mantelarifvertrag für die Arbeiter in Betrieben des Reiches und Preussens abgeschlossen. Im § 4 dieses Vertrages wird gesagt: „Die Festlegung der Löhne erfolgt durch die seitens der Vertragsparteien örtlich, bezirksweise oder zentral auszuführenden Lohnsätze.“

In dem am 5. August 1920 zwischen dem Reichsbelehrenministerium und den Eisenbahnerorganisationen abgeschlossenen Vorkursvereinbarung ist eine Ortslich-Unterteilung vereinbart. Die innerhalb der einzelnen Ortsstellen gültigen Löhne werden von den Vorständen der Eisenbahnerverbände mit dem Reichsbelehrenministerium vereinbart. Hier sind also die zentralen Lohnvereinbarungen ausschließlich dominierend. Ortsliche Vereinbarungen sind von vornherein ausgeschlossen.

In den Ausführungsbestimmungen zum Mantelarifvertrag für die Betriebsarbeiter des Reiches und Preussens vom 4. März 1920 wird bestimmt, daß die örtlich oder bezirksweise zu vereinbarenden Löhne die am gleichen Orte gültigen Eisenbahnerlöhne nicht überschreiten dürfen.

In den Ausführungsbestimmungen zum Mantelarifvertrag für die Betriebsarbeiter des Reiches und Preussens vom 7. November 1919 wird bestimmt, daß die außerhalb Groß-Berlins zu vereinbarenden Löhne die Löhne der gleichen Arbeiter in Groß-Berlin nicht überschreiten dürfen. Die Löhne in Groß-Berlin für die Verwaltungsarbeiter bei Reichs- und Staatsbehörden sollen aber in ansehnlichem Abstande hinter den Löhnen der Eisenbahnarbeiter in Groß-Berlin zurückbleiben.

Für die Staatsarbeiter vieler Stellen ist das ein harter Schlag. Es sind nur Ausnahmefälle, in denen eine Heberhebung dieser „Höchstlöhne“ möglich war. Und möglich war diese Heberhebung nur dort, wo vom örtlichen Wege abgesehen und die Resultate in Arbeitsverhandlungen mit Vorkurs und Verschlageneit erreicht werden konnten.

Die Löhne der Gemeindearbeiter bleiben von den Löhnen der Reichs- und Staatsarbeiter nicht unberührt. Gemeindebetriebe sind öffentlich-rechtliche Unternehmungen genau so gut wie die Unternehmungen des Reiches und der Staaten. Die Gemeinden sind aber genau so gut wie die einzelnen Staaten durch die realwirtschaftliche Zentralisierung ihrer finanziellen Selbstständigkeit besetzt und vollständig verarmt. Bei der Festlegung der Löhne der Gemeindearbeiter wird deshalb häufig auf die für die Reichs- und Staatsarbeiter festgesetzten Löhne geschaut und eine Heberhebung dieser „Höchstlöhne“ ist kaum zu erwarten. — Es wie als Arbeitnehmerorganisationen nun wollen oder nicht, die Konzentrationbewegung der Reichs-, Staats- und Gemeindebetriebe befindet sich bereits in einem voranschreitenden Stadium und ihre Zusammenfassung vollzieht sich schneller als die Arbeiterschaft mit ihren Organisationen zu folgen vermag.

Wahrlich! Kommt uns diese Ermüdung nicht. Es war von jeder Seite des Arbeitgeberlagers, den örtlichen Vereinigungen der Arbeiter eine große Arbeitsbereitschaft entgegengebracht und auf diese Weise eine Heberhebung zu erlangen. Ob die Arbeitnehmerorganisationen auf diese neue Formation unvorbereitet sind, mühen die Arbeiter ihren Beisprung aus. In einer solchen Situation befinden wir uns jetzt.

Wir sind Förderer der Zentralisation. Auch diejenigen unter uns, die das Gegenteil von sich behaupten, sind es, wenn auch viel-

schreibung dieser „Höchstlöhne“ ist kaum zu erwarten. — Es wie als Arbeitnehmerorganisationen nun wollen oder nicht, die Konzentrationbewegung der Reichs-, Staats- und Gemeindebetriebe befindet sich bereits in einem voranschreitenden Stadium und ihre Zusammenfassung vollzieht sich schneller als die Arbeiterschaft mit ihren Organisationen zu folgen vermag.

fach unbewußt. Unsere örtlichen Forderungen wurden oft als berechtigt nachgewiesen unter Bezugnahme auf andere Orte, in denen diese Forderungen schon seit langer Zeit erfüllt waren. Dadurch veranlaßten wir die Vereinbarung von Richtlinien unserer Arbeitgeber unter sich, gegen die nicht zu verstoßen der einzelne Arbeitgeber sich gern verpflichtete.

Die Festlegung von „Höchstlöhnen“, über die hinaus örtliche Lohnstarife nicht abgeschlossen werden dürfen, und die Vereinbarung dieser so bedeutungsvollen „Höchstlöhne“ durch die Sp.yn der Arbeitgeber und Arbeiterorganisationen birgt aber schwere Nachteile in sich. Die Arbeitgeberorganisationen sind durchweg in ihrem Willen einheitlicher als die Arbeiterorganisationen. Würden die Verhandlungen örtlich und nur mit den Arbeiterorganisationen an einem Orte geführt werden, so befänden sich die Arbeitnehmer an diesem Orte in vielen Fällen auch in der glücklichen Lage, nur eine Organisation entgegenstellen zu können. An zentralen Verhandlungen werden aber stets alle in Betracht kommenden Organisationen beteiligt sein und einer geschicklichen Gegenpartei wird es in vielen Fällen gelingen, bald diesem, bald jenem Organisationsvertreter eine Konzeption abzuladen, die dann in ihrer Summe einen ganz netten Gewinn für den Arbeitgeber und einen bösen Verlust für die Arbeitnehmer darstellen.

Recht gefährliche Arbeitgeberorganisationen sind in diesem Falle die auf bestimmte Absichten eingesetzten Behörden. Die Vertreter dieser Behörden sind fast durchweg Beamte, und zwar Beamte, in denen der Geist der Subordination außerordentlich stark ausgeprägt ist. Man außerhalb des Verhandlungsraumes auch der Vertreter einer „nachgeordneten“ Behörde dem Vertreter einer „vorgelegten“ Behörde gegenüber einige schärfere Einwendungen gegen dessen Ansichten wagen während der Verhandlungen in Gegenwart der Arbeitnehmervertreter tut er es bestimmt nicht, sondern trägt und fördert vielmehr die Auffassung seines Vorgesetzten oder Vorgesetzten aus der höheren Behörde, wo er nur kann. Dies ist ein von vornherein anerkannter Führer der Verhandlungspartei da, während auf Seiten der Arbeiterpartei diese kraftige Tätigkeit fehlt. Der Tarifvertrag für die Angestellten des Reichs und des preussischen Staates, abgeschlossen am 4. Juni 1920 zwischen den beiden eng kooperierenden Organisationen und den nur ganz lose miteinander und nur zum Zwecke der Vertretung des Tarifabschlusses verbundenen 18 Angestelltenorganisationen ist ein sprechendes Beispiel dafür. Unter diesem Tarifvertrag feuerten heute schon Tausende von Angestellten. Aber es ist ein Zentraltarifvertrag. Die an ihm nicht beteiligten Staaten und die Gemeinden konnten ihn als Grundlage und Schema und verändern mit aller Macht, sich nur in seinem Rahmen zu halten. Für unsere Sektionen Gesundheitswesen ist er ein recht gefährliches Anstrichmittel für viele Orte.

Wenn die Löhne zentral geregelt sind, verliert die Mitgliedschaft an einem einzelnen Orte das Bewußtsein, an der Festlegung dieser Löhne mitgewirkt zu haben. Sie fällt sich ausgeschaltet und das Interesse an tatsächlicher Wirkung läßt nach. Dadurch gehen ungemein viel wertvolle Werte für die Organisationen verloren und dem idealen Verzicht folgt bald der materielle. Die Festlegung wird nur noch Verwaltungsmaßnahme, trotzdem aber wird sie für den geringen Erfolg zurecht verantwortlich gemacht. Wer hat, ob ein Tarifvertrag zentral oder lokal abgeschlossen ist, allgemein befriedigen wird er nie. Das ist noch nicht das Wesentliche und wird auch nie lösbar. Aber die Verhandlungsgemeinschaft an Orte war doch immer in der Lage, aus eigenem Erleben heraus zu berichten, die Mitgliederhaft konnte sich äußern und durch Mitteilung ablehnen oder annehmen. Das, worüber es bei einem örtlichen Tarifvertrage, der sich unter den Höchstlöhnen einer zentralen Vereinbarung bewegt, noch abzukommen gab, ist nicht mehr viel, und wenn außerdem noch die Ausführgangsbestimmungen von der Behörde „entlassen“ und nicht einmal mit der Arbeitnehmervertretung vereinbart werden, wie es bisher fast immer noch gebräuchlich ist, läßt das Interesse weitens nach. Der einzelne Arbeitnehmer fühlt, daß seine Löhne „festgelegt“ werden und es ist ihm höchst gleichgültig, wer festgelegt hat. Daß ohne die Teilnahme der Arbeitnehmervertretung das Resultat für noch viel weniger befriedigt haben würde, kommt ihm nicht zum Bewußtsein.

Und dennoch! Wir müssen uns mit dem Gedanken zentraler Tarifabschlüsse befriedigen. Wir müssen, weil es nicht wäre, sich der Entwicklung entgegenstemmen zu wollen. Die Erhaltung der Arbeiterorganisationen auf der einen, und der Arbeitnehmerorganisationen auf der anderen Seite schreitet vorwärts. Die Scheidung in zwei große Klassen liegt im Zuge der Entwicklung. Raue Gemüter sprechen den Gewerkschaften den Klassenkampfcharakter ab. Weil hier und da mal ein Pakt ge-

schlossen ist, um erreichte Erfolge zu sichern, und weil nicht jedem Kampfabende freier Lauf gelassen werden kann. Gewiß, die kleinen und örtlichen Kämpfe werden an Zahl, an Festigkeit und an Bedeutung abnehmen, obwohl gerade die Gegenwart das Gegenteil beweist. Die Kämpfe werden seltener, dafür aber spielen sie sich auf viel größerer Masse ab, sie nehmen an Bedeutung zu, denn ihre Erfolge oder ihre Misserfolge üben einen viel stärkeren Einfluß auf die übrige Arbeiterschaft aus, als dies bei einem kleinen örtlichen Kampfe innerhalb eines einzelnen Betriebes zu erwarten ist. „Klassenaktionen“ bereitet jeder Gewerkschaftler vor, auch wenn er nicht will. Allein schon dadurch, daß er seine Gewerkschaft fördert. Nur, daß diese „Klassenaktionen“, über deren Durchführung heute so mancher neue Gewerkschaftler schlaflose Nächte verbringt, dann keine der Reaktion gefällige Sensationen, sondern wohlüberlegte und die Garantie des Sieges in sich tragende Kampfhandlungen sind.

Die in den ersten Jahren ihrer Ein- und Durchführung in Erscheinung tretenden Rechte zentraler Lohnstarife müssen wir in Anspruch nehmen und zu überwinden versuchen. Die Möglichkeit ihrer Überwindung darf in den Zentraltarifen selbst nicht abgeschrieben werden. Die Organisationen müssen immer mehr zu großen leistungsfähigen, prüf- und zusammenfassenden und mit starken zentralen gewählten ausgerüsteten Formationen werden.

Unsere Organisation ist die Stammbildung für die Arbeiter aller öffentlichen gemeinnützigen Unternehmungen, mögen diese sich nun in den Händen der Gemeinden, der Länder oder des Reiches befinden. Für die Arbeitnehmer dieser Unternehmungen müssen möglichst einheitliche Lohn- und Arbeitsverhältnisse geschaffen werden. Die Agitation hat sich danach zu richten. A. W.

Jahresbericht des Vorstandes des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes für 1919.

Der „Mittelwunderblatt“ Nr. 20 bringt aus dem Jahresbericht des Vorstandes des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes einen Auszug. Wir geben daraus folgendes wieder:

Auf Anregung des Vorstandes des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter wurde aus Anlaß des Generalstreiks die Frage der Bekämpfung lebenswichtiger Betriebe bei künftigen Generalstreiks in einer Sitzung der Vertreter der interessierten Verbände geprüft. Es wurde bestimmt, daß künftige Krankenhäuser, Manufaktur, Wasser- und Wasserversorgung und Kanalisation Betriebe vom Streik auszunehmen sind. Für die übrigen lebenswichtigen Betriebe sollen die Ersatzschiffe je nach Lage der Verhältnisse besondere Maßnahmen anordnen, nach denen Notstandarbeiten unter Ausdehnung der öffentlichen Kapazitäten von den Gewerkschaften selbst zu leisten sind.

Gegen die Forderung von Abfertigungsprämien für künftige Abfertigung von Prosopitende und Kartoffeln hatte der Bundesvorstand im Dezember v. J. eine ablehnende Stellung eingenommen. Trotzdem traten die Abfertigungsprämien in Wirklichkeit. Die Arbeitnehmervertreter in der Zentralarbeitsgemeinschaft traten daher dort für eine Übernahme dieser Feuerungsstellen auf das Lebenskonto der Unternehmer ein und ergielten einen Beschluß, wonach der ziffernmäßig festzusetzende Ausgleich vom 1. Januar 1920 von den Arbeitgebern getragen wird.

Um die gewaltigen Verluste der Unternehmer wenigstens zu einem Teil für die Allgemeinheit nutzbar zu machen und gleichzeitig der Verschwendung deutscher Werte durch unweissende und gewissenlose Exporteure zu begegnen, wurde bereits am Herbst v. J. von der Zentralarbeitsgemeinschaft angesetzt, die Aufgabe von Waren jeder Art von der Genehmigung der zuständigen Stellen des Reichs abhängig zu machen und von den Exporteuren eine besondere Abgabe zwecks Verwendung für soziale Zwecke zu erheben. Eine solche Verordnung wurde auch am 20. Dezember erlassen, aber unangesehenerweise der erforderliche Erfolg der betreffenden Ausführungsbestimmungen und die endgültige Abschlüsse der zu erhebenden Gebühren und Abgaben verzögert, so daß sie erst am 1. März 1920 und dann gar erst am 10. Mai in Kraft treten konnten. Während dieser ganzen Zeit vertrieben die Valutagewinne ungeschützt den Unternehmern. Der Forderung der Arbeitnehmervertreter, für alle nach dem 20. Dezember 1919 ausgeführten Waren die Valutagewinnabgabe nachträglich einzusetzen, setzten die Unternehmer den stärksten Widerstand entgegen und sträubten sich vor der Durchfuhr der Valutagewinnabgabe nicht zurück. Die Gewerkschaftsvorstände haben ihren Standpunkt in einer gemeinsamen Eingabe dem Reichswirtschaftsminister unterbreitet

und in einer Tagung des Wirtschaftsrats der Besetzung oder Verabminderung der Abgabe widersprechen.

Gegen die Aufhebung der Zwangswirtschaft in der Lebensmittelversorgung, die den Wirtschaftsrat wiederholt beschloß, nahm der Bundesvorstand eine entschiedene ablehnende Haltung ein.

Zur Beschaffung des notwendigen Zeitungspapiers für die Gewerkschaftspressen wurde sich der Landesverband wiederholt an die Wirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe und an das Reichswirtschaftsministerium. Während hinsichtlich der Papierbeschaffung ein positives Ergebnis erzielt werden konnte, lehnte das Reichswirtschaftsministerium es ab, für die Gewerkschaftspressen den weichen Bezugswert, der zu vorzugsweiser Verfertigung und zu billigerem Preise berechtigt, zur Verfügung zu stellen.

Die Einführung des Kapitaleinkommensteuergesetzes hat auch die Gewerkschaften bereits beunruhigt. Obwohl nach § 3 dieses Gesetzes öffentlich-rechtliche Berufsvertretungen und Berufsverbände einen öffentlich-rechtlichen Charakter, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, von der Steuer befreit, wurden doch einige Verbände zur Steuerleistung herangezogen. Gegen einen solchen Entschluß wurde durch den Bundesvorstand beim Reichsfinanzministerium Einspruch erhoben.

Die auf Grund des Friedensvertrages in Washington abgehaltene Arbeiterversammlung hat die Erörterung eines ständigen internationalen Arbeitsamtes beschlossen, zu dessen Leitung der französische Genosse Albert Thomas berufen worden ist. Gemäß Artikel 301 Abs. 2 des Friedensvertrages besteht der Verwaltungsrat des Arbeitsamtes aus 24 Personen, von denen 12 von den Regierungen ernannt und je sechs von den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern, die auf der Konferenz vertreten waren, gewählt wurden. Für Deutschland wurde die Verehrung zur Einernennung eines dieser Postenamtmitglieder offen gelassen und nach Verständigung mit den übrigen Organisationszentren wurde der Genosse Legien als Vertreter Deutschlands bestimmt.

In einem nach Artikel 412 des Friedensvertrages zu bildenden Untersuchungsausschuß für Heberwahrung der internationalen Arbeitsvereinbarungen wurde als Arbeitnehmervertreter Genosse Großmann gewählt.

Für die an Polen gefallenen Gebiete hatte der Bundesverband schon im Sommer 1919 Vorlesungen getroffen und einen Gewerkschaftsbund Westpolens geschaffen, der seinen Sitz in Bromberg hat. Der Bromberger Gewerkschaftsbund gab für seine Mitglieder ein besonderes Organ, die „Arbeiter-Gewerkschaft“, heraus und ist der Warschauer Gewerkschaftszentrale angeschlossen. Trotzdem gründete die nationalpolnische W. P. S. auch im westpolnischen Gebiet neue Gewerkschaften und sucht in der geschäftlichen Weise den Bromberger Gewerkschaftsbund zu bekämpfen. Um zu diesen Kämpfen nicht unnötig Material zu liefern und auch um die Bromberger Gewerkschaftszentrale lebensfähig zu erhalten, hat der Bundesverband den deutschen Zentralvorständen empfohlen, den Geschäftsverkehr mit ihren früheren Verwaltungsgliedern abzubrechen, da der Postverkehr kontrolliert und zu den schlimmsten Schikanen benutzt wird. Mit Rücksicht auf die Tatsache, daß durch die lange Verzögerung der Ratifizierung des Friedensvertrages eine viel spätere Abtretung der Landesgebiete an Polen erfolgt ist als ursprünglich angenommen wurde, wünscht die Bromberger Zentrale eine Verlängerung des finanziellen Teils des vorjährigen Abkommens und eine Beihilfe zur Fortsetzung der Aktion.

Vom Internationalen Gewerkschaftskongress in Amsterdam wurde am 1. August 1919 einstimmig die Forderung erhoben, daß die Regierungen ihren Gesandtschaften in den hauptsächlich in Frage kommenden Ländern Sozial-Attachés beizusetzen sollten, die durch die Gewerkschaften vorzusenden sind. Der Bundesvorstand hielt es für notwendig, der deutschen Reichsregierung diesen Vorschlag am 15. Dezember offiziell zur Kenntnis zu bringen. Am 31. Dezember ging darauf der Reichstag ein, doch der Genosse Sassenbach bereits der deutschen Kommission für Italien. Der erste in das bisher feindliche Ausland entsandten deutschen Vertretungsbehörde, als Sachverständiger beigegeben sei. Von der Höhe der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel und von den besonderen Verhältnissen in den einzelnen Ländern soll es abhängig gemacht werden, auch für andere Plätze die gleiche Einrichtung durchzuführen.

Der Beitrag für den Internationalen Gewerkschaftsbund ist auf 12 Koh. Gulden pro 1000 Mitglieder festgesetzt und kann in Rücksicht auf den ungünstigen deutschen Salustand in Friedenswährung bezahlt werden.

Eine Teilnahme an den für Ende Juli 1920 einberufenen

Internationalen Sozialistenkongress in Genf lehnte der Bundesvorstand ab, da der Neutralitätsbeschluß des Nürnberger Gewerkschaftskongresses einer solchen Beteiligung entgegensteht. Aus gleichen Gründen mußte auch die Forderung der Bestrebungen der Zentrale für Einigung der Sozialdemokratie abgelehnt werden.

Nach dem Abschluß der Betriebsrätewahlen war es notwendig, ein besonderes Sekretariat für die Betriebsräte einzurichten. Von entscheidender Bedeutung für die Wirksamkeit der Betriebsräte ist die Zusammenarbeit der Kops- und Handarbeiter. Diese Zusammenarbeit praktisch zum Ausdruck zu bringen ist bereits dadurch Rechnung getragen, daß das Betriebssekretariat als gemeinsame Einrichtung des Gewerkschaftsbundes und der Kops- und Handarbeiter gemeinsam unterhalten wird.

Die Gesamteinnahmen des Bundesvorstandes betragen 1270 116,01 RM. Davon entfallen auf die Titel „Bundesvorstand“ 62 213 11 RM, „Korrespondenzblatt“ 8492,73 RM, „Gewerkschaftliche Frauenzeitung“ 333 177,29 RM, „L'Operaio Italiano“ 1201,63 RM, „Cosaia“ 20215,17 RM, und „Unterstützungsfonds“ 193 656,61 RM. Die Gesamtausgaben betragen 1343 304,69 RM. Hiervon entfallen auf die Konten: „Bundesvorstand“ 461 994,61 RM, „Korrespondenzblatt“ 166 191,39 RM, „Gewerkschaftliche Frauenzeitung“ 336 556 RM, „Cosaia“ 59 719,36 RM, „Zentralarbeitssekretariat“ 42 398,51 RM, „Sozialpolitische Abteilung“ 52 514,98 RM, und „Unterstützungsfonds“ 193 656,61 RM. Der Vermögensbestand betrug 536 700,54 RM.

Der Bericht des „Korrespondenzblattes“ verweist auf den Austritt des Genossen W. Junior aus der Redaktion nach 11jähriger Tätigkeit. Das „Korrespondenzblatt“ hat eine Auflage von 56 000 erreicht. Die „Cosaia“ wird vom 1. April an wöchentlich herausgegeben und hat eine Auflage von 12 500 Exemplaren.

Die Tätigkeit des Arbeiterinnensekretariats war im Berichtsjahr fast ausschließlich von den Arbeiten zur Heberwahrung der Argeität auf den jenseitigen Gebieten. Die unzureichende Arbeitsgelegenheit führte in hohem Maße zu Differenzen wegen der Beschäftigung weiblicher Arbeitskräfte. In Verbindung mit ihm fordern die Arbeiterinnen zweckmäßige Ausgestaltung des Arbeitsnachweises, der Erwerbslosenfürsorge, die für die weiblichen Arbeitskräfte mehr noch als für die männlichen nicht nur in Unterhaltung mit Geld bestehen darf, und für praktische berufliche Ausübung der weiblichen Arbeitskräfte. Die „Gewerkschaftliche Frauenzeitung“ hat gegenwärtig eine Auflage von 430 000 Exemplare, wovon der Verband der Gemeindearbeiter zurzeit 49 000 bezieht.

Die Sozialpolitische Abteilung widmete sich zunächst der Einrichtung von Unterrichtsreisen zur Ausbildung von gewerkschaftlichen Betriebsvertrauensleuten in allen Städten über 50 000 Einwohner. Entgegenwart wurden solche in Weiskel, Heimborn, Stettin, Dortmund, Gießen, Regensburg und Dresden. In der Vorbereitung und Durchführung einer vom Reichsarbeitsministerium angeordneten Lebenshaltung, und Lohnstatistik, die gemeinsam mit den Unternehmern in den Betrieben aufgenommen wurde, hat die Sozialpolitische Abteilung mitgearbeitet. Die Ergebnisse dieser Statistik kommen auch für die Einrichtung einer steigenden Lohnskala in Betracht. Weitere Arbeiten der Sozialpolitischen Abteilung richteten sich auf die Jugendpflege, die Ausbildung von Arbeiterinnen zur beruflichen Arbeit in der öffentlichen Wohlfahrtspflege, auf die Regelung des Lehrlingsweiens, auf die Betriebsräte, auf die Fürsorge für die Krieger- und Arbeitslosen, auf die Lebensmittelpreisregulierung und auf die Bekämpfung der Schundliteratur.

Das Zentralarbeitssekretariat hatte im Jahre 1919 612 Toden zur Verarbeitung, erledigt wurden 672. Von den 536 erledigten Unfallsachen wurden für die Verletzten bzw. deren Angehörigen 195 gültig und 331 ungültig erledigt. Von 8 war der Ausgang nicht bekannt. In 30 Fällen wurden den Verletzten außergerichtliche Kosten in der Gesamthöhe von 665,50 RM zugesprochen und in 13 Fällen verläufige Leistungen in der Gesamthöhe von 2000 RM. Von den 49 Invalidenfällen wurden 19 gültig und 30 ungültig erledigt. Bei den Krankenfällen war der Ausgang in 10 Fällen den Verletzten gültig und in 7 Fällen ungültig. Von den Anwartschaftsfällen war das Resultat 5mal für die Verletzten gültig, 1mal ungültig. Die vom Zentralarbeitssekretariat redigierte „Arbeiterrechtsbeilage des Korrespondenzblattes“ erschien in 11 Nummern mit 88 Seiten, 1919 12 Nummern mit 96 Seiten. Einladungen für diese Beilage erhalten wir nur wenig; oft mußte der ganze Text für die fällige Nummer von uns allein bearbeitet werden. Es würde zu begrüßen sein, wenn der kleine Stab von Mitarbeitern sich vergrößern würde.“

Landstraßenwärter

Gau Brandenburg. Nachdem der Arbeitgeberverband für den Regierungsbezirk Potsdam am 13. September 1920 gegründet worden ist, fand am 23. September die erste Verhandlung zwecks Abschluß eines Tarifvertrages im Landeskause in Berlin statt. Von unserm Verband waren die Kollegen Müller und Mähne von der Gauleitung und von der Tarifkommission die Kollegen Doshow, Etzel, Weillig, Prämisch und Schütz erschienen. Nach längerer Geschäftsordnungsbekunde über die Zuständigkeiten der Organisation wurde Einigkeit erzielt, daß zum Abschluß des Tarifvertrages nur der Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter als Kontrahent in Frage kommt. Es wurde beschlossen, einstimmig für die Gewerkschaften zu verhandeln. Der Arbeitgeberverband wünschte für die neuen Tarifverträge, wie er für die Straßenarbeiter und -wärter des Gaues Magdeburg besteht, als Grundlage der Verhandlung zu nehmen. Man einigte sich dahin, erst die Lohnfrage zu regeln. Es wurde beantragt: 1. Einführung von drei Lohnklassen. Grundlohn 20 Mk. pro Tag. 2. Feuerungszulage für Lohnklasse I 10 Mk.

Nachdem sich die Arbeitgeber zur Praxistragung bereit erklärten, wurde Einigkeit dahin erzielt, vier Lohnklassen einzuführen. Unter Lohnklasse I fallen die Kreise Ostbavelland, unter Lohnklasse II Westbavelland, Gyerbarium, Prenzlau und Jüterbog, unter Lohnklasse III Jand Pelzig und Angermünde, unter Lohnklasse IV Templin, Müppin, Chriepig und Beeskow-Sterken. Die Arbeitgeber erklärten: Mit Rücksicht auf die schlechte Finanzlage der Kreise könnte man nicht über die Löhne, die die Praxistragung zurzeit zahlt, hinausschreiten. Da die dort gezahlten Löhne für uns unannehmbar erschienen, wurde die Verhandlung auf den 2. Oktober 1920 vertagt. Die Löhne sollen jedoch erst im nächsten Jahre mit dem Verbands- und Staatsarbeiter besprochen werden, und darauf sollen in aller nächster Zeit neuere Verhandlungen stattfinden.

Gau Dortmund. Die Kreisstraßenwärter des Landkreises Sörde haben sich im März dieses Jahres unterer Organisation angeschlossen und Anfang Mai wurde nach nochmaligen Verhandlungen ein Vertrag abgeschlossen. Dieser brachte Besserung der Löhne, Bezahlung der gesetzlichen Krankheitsurlaub bis zu 10 Tagen. Bei Krankheitsfällen wurde ein Krankengeld in Höhe von 50 Proz. bzw. 66 2/3 Proz. des Lohnes bezogen. Im August ist der Kreis dem Arbeitgeberverband rheinisch-westfälischer Gemeinden beigetreten. Die Löhne sind seitdem von 11 Mk. im März auf 38,88 Mk. ab 15. August. Die Kreisstraßenwärter haben nun auch erkannt, daß nur eine geschlossene Organisation ihnen helfen kann. — Im Landkreis Dortmund ist es leider durch die Taktik der örtlichen Organisation zu einer Herabsetzung gekommen. Der laufende Erbe ist dabei die Kreisgesundheitsverwaltung, die durch die eingeschlagene Taktik eine Nummer zwei jährlich wart. Die Kreisstraßenwärter erhielten durch Verhandlungen mit unserer Organisation ebenfalls einen Krankengeld in Höhe von 50 bzw. 66 2/3 Proz. des Lohnes, dazu noch 14-tägiger Urlaub eine Rente von rund 1875 Mk. Die örtliche Organisation kam nun hinter unsern Rücken her und verlangte die Annahme des damals geltenden Tarifvertrages rheinisch-westfälischer Städte. Dadurch wurden sämtliche Invaliden ihr Krankengeld und die Rente los. Um uns nun einige Mitglieder zuzugewinnen, betrug man die Arbeiter um das, was wir durch lange Verhandlungen herausgeholt haben. Die Kollegen müssen erkennen, daß nur unsere Organisation ihre Interessen wirklich vertritt.

Göthen. In der Bezirksversammlung der Kreisstraßenwärter am 28. September wurde durch Kollegen Richter über die Verschärfung der Taxe für Sachsen und Anhalt berichtet. Der Manteltarif für Anhalt behält noch weiter und die Abzüge, welche gemacht wurden, sind falsch. Der Betriebsrat wurde beauftragt, diese Abzüge wieder rückgängig zu machen. Sollte die Verwaltung sich weigern, wird die Angelegenheit vor das Einigungsamt gebracht.

Gardelagen. Am 27. September hielten die Kreisstraßenwärter ihre Bezirksversammlung ab. Neben die Pensionierung wurde lebhafte Debatte geführt. Die Beförden wollen ein Arbeiter, der 20 Jahre auf der Strafe beschäftigt war und jetzt pensioniert werden soll, keine Rente zahlen. Diese Forderung soll von der Gauleitung bei dem Verband der Kreise und Gemeinden zur Regelung überwiesen werden.

Gumbinnen. Mit dem Kreisabschluss ist ein Tarifvertrag abgeschlossen worden, der sich auf alle Straßenarbeiter erstreckt. Die Arbeitszeit beträgt im Januar und Dezember vormittags von 7 1/2 - 4 Stunden, nachmittags von 1 3/4 - 2 1/2 Stunden, zusammen 6 1/2 Stunden. Im Februar und November vormittags von 7 1/2 - 4 Stunden, nachmittags von 1 1/4 - 3 Stunden, zusammen 7 1/2 Stunden. Im März und Oktober vormittags von 7 1/2 - 4 Stunden, nachmittags 1 5/8 - 4 Stunden, zusammen 8 Stunden. Im April und September vormittags von 6 1/2 - 11 1/2 Stunden, nachmittags von 1 5/8 - 4 Stunden, zusammen 8 1/2 Stunden. Im Mai bis August von 6 1/2 - 5 Stunden, nachmittags von 1 5/8 -

1 Stunden, zusammen 8 Stunden. An den Vorabenden des Tages, Sonntag, Weihnacht- und Neujahresfestes wird mit der Arbeit drei Stunden früher angehebt, ohne daß eine Lohnkürzung stattfindet. Der Lohn beträgt pro Tag 22 Mk. und außerdem folgende Zulagen für Akkordarbeiten: a) für eine Tag Pantelboden läßt bis 50 laufende Meter je Meter 0,03 Mk., b) für Grabenarbeiten täglich täglich bis 50 laufende Meter je Meter 0,10 Mk., c) Steine aufsetzen täglich pro Kubikmeter 0,50 Mk., d) für Kies aufsetzen je Kubikmeter 0,20 Mk., e) Verleimen von hohen Baumstümpfen je Kubikmeter 7,50 Mk., f) desgleichen wie vorstehend auch, Hammerunterhaltung je Kubikmeter 6,50 Mk., g) für Ausbesserung der Stenbahn unter Verwendung von Material je Kubikmeter 1 Mk., h) für Ausbessern des Sommerweges wie vorstehend je Kubikmeter 0,80 Mk. Für die Anfertigung von Menschülternungen wird eine jeweilige zu vereinbarenden Entschädigung bis zu Höhe des tarifmäßigen Tagelohnes gewährt. Die Verwendung zu den Verhandlungen darf nur in den Ausnahmefällen des unangenehmen Straßenwetters erfolgen. Bei nicht vollzählungsfähigen Kleinempfangern wird die Rente vom Tagelohn in Höhe gebracht. Für Wochenlöhne findet Lohnzahlung nicht statt. Der Zuschlag für Überstunden beträgt in der Zeit von 6 bis 9 Uhr abends 25 Proz. und darüber hinaus 50 Proz. des Tagelohnes. Als Stundenlohn wird 2,50 Mk. zugrunde gelegt. Vorübergehende Verluste über den Lohnempfang im Sinne des § 616 A.G.B. wird bis zur gesetzlichen Regelung dieser Frage bei einer Arbeitslosigkeit von mindestens 3 Monaten bis zur Dauer von 2 Wochen, bei einer solchen von mindestens 6 Monaten bis zur Dauer von 4 Wochen und bei einer solchen von mindestens einem Jahre bis zur Dauer von 6 Wochen unter Anrechnung des Standes des Jahres vergütet. Den Straßenarbeitern, welche mindestens ein Jahr bei der Kreisverwaltung beschäftigt sind, wird ein jährlicher Urlaub von vier Arbeitstagen unter Fortzahlung des Tagelohnes gewährt. Bei mindestens 2 Jahren ein solcher von 4 Tagen und bei mindestens 3 Jahren ein solcher von 14 Tagen. Der Urlaub ist bei dem laufenden Straßennetz anzumelden. In diesen Urlaubsdauern dürfen keine anderen Arbeiten gegen Entlohnung ausgeführt werden. Die Auszahlung des Lohnes erfolgt monatlich durch die Wegemeister bis zum 8. eines jeden Monats. Innerhalb dieser Zeit wird ein Vorruhegeld bis zum 20. eines jeden Monats gewährt in Höhe eines vierzehntägigen Tagelohnes. Das Arbeitsverhältnis kann während der ersten drei Monate beiderseits ohne Entlohnung einer Kündigungfrist gelöst werden, von da an beträgt die Kündigungsfrist 14 Tage. Zur Fortsetzung der Unterhaltung der Lohnempfangen und zur Unterhaltung der Verwaltung bei Regelung des Arbeitsverhältnisses sind Vertreter der Kreise und Mitarbeiter der politischen Verwaltungen zu wählen. Entgegen dem gegenwärtigen Tarifvertrag Straßensachen, deren Regelung durch Verhandlungen der Tarifabschlüssen nicht möglich ist, ist entschieden der schiedliche Schlichtungsausschuss. Dieser Vertrag hat nach Unterzeichnung durch den Kreisabschluss rückwirkende Kraft bis 1. Juli 1920 und gilt bis zum 31. März 1921. Der Vertrag verlängert sich stillschweigend jedesmal um ein Jahr, wenn er nicht drei Monate vor seinem Ablauf gekündigt wird.

Leis. Ein Vorgesetzter, der alles daran setzt, die freien Gewerkschaften zu bekämpfen, ist der vom Kreisverband angestellte Straßenmeister Engel. Die Gewerkschaft des Kreises Leis werden zum größten Teil Mitglieder unseres Verbandes. Das paßt aber diesem Herrn nicht. Darum trifft er alle Anstalten, um diejenigen, die noch nicht organisiert sind, dem Verbands fernzuhalten. Dabei kommt es ihm gar nicht an, auch einmal von seiner Autorität als Vorgesetzter Gebrauch zu machen. So sagte er u. a. einem Gewerkschaftler: „Dah Sie mir ja nicht in den Verband eintreten.“ Ein Hilfsarbeiter, der bereits 13 Jahre im Dienste des Kreisverbandes stand, wurde von dem Straßenmeister entlassen, weil er eine kleine Lohnaufbesserung beantragte. Es wurde ihm aber aufgezeigt, wie zu verfahren sei, wenn er mit dem tatsächlichen Lohn von 8 Mk. pro Tag zufrieden sei. Der Herr Straßenmeister sollte doch einmal in die Lage versetzt werden, mit einem solchen Lohn seinen Lebensunterhalt bestreiten zu müssen. Vielleicht würde er dann eine arbeiterfreundliche Stimmung beiseite lassen und verstehen lernen, warum man sich organisieren muß. Was ist aber die vorerwähnte Forderung zu dem rigorosen Vorgehen die es anzuwenden. Will sie ein solches Verhalten unterstützen oder wird es ihm unterstellt werden, nachdem seine Interessen in dieser Art und Weise zu behandeln. Die Gewerkschaftler des Kreises Leis werden aber einsehen müssen, daß es notwendig ist, sich geschlossen der schiedlichen Organisation, dem Verbands der Gemeinde- und Staatsarbeiter, anzuschließen.

Begeisterung, Himmelstocher! laß dich zur Erde nieder und schwing' zu unsern Häuptern dein siegreich Banner wieder; bann' ihn hinweg den Unhold, den Dämon unserer Zeit, das schlafrig-lahme Scheusal, gerannt Gleichgültigkeit! Anastasius Grün.

• Aus unserer Bewegung •

Gewerkteerte Lohnverhandlungen mit dem Arbeitgeberverband sächsischer Gemeinden. Zwischen dem Arbeitgeberverband sächsischer Gemeinden, dem zurzeit 149 sächsische Gemeinden angehören, und unserm Verband, der zurzeit in Sachsen etwa 20.000 Gewerkschafter zu seinen Mitgliedern zählt, ist ein Tarifvertrag abgeschlossen worden. Die jetzt geltenden Lohnsätze waren durch Spruch eines Schiedsgerichtes unter dem Vorsitz des Arbeitsministeriums für die Zeit vom 1. Juli bis zum 30. September festgelegt. Sie betragen in den drei Erzfällen:

Table with 3 columns: A, B, C. Rows: Handwerker, Angelernte Arbeiter, Unelernte Arbeiter, Sacharbeiterrinnen, Arbeiterinnen.

Für die Zeit vom 1. Oktober ab waren dem Arbeitgeberverband sächsischer Gemeinden neue Lohnsätze vorzuschlagen worden, die eine Erhöhung der jetzigen Lohnsätze um etwa 18-20 Prozent betrafen. Am 15. September wurde darüber im Rathaus zu Dresden verhandelt. Die Verhandlungen waren völlig ergebnislos, weil die Vertreter des Arbeitgeberverbandes jedwede Lohn-erhöhung rundweg ablehnten, sich nur zur Weitergewährung der jetzigen Löhne bereit erklärten. Sie versetzten sich zunächst einmal darauf, daß die sächsischen Gemeinden am Ende ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit angelangt seien. Außerdem der Vertreter der Eisen-Chemnie-Kollegie das Finanzfeld in den schwersten Jahren. Weiter behaupteten die Vertreter des Arbeitgeberverbandes, in den letzten Monaten sei eine Verkümmung der Lohn-entlohnung eingetreten, müssen aber, wegen, daß in den letzten Tagen wieder eine Aufwärtsbewegung der Preise zu verzeichnen sei, die es aber doch nicht rechtfertige, schon jetzt eine Lohnserhöhung einzutreten zu lassen. Nach ein neuer Vorstoß der Arbeitervertreter, eine zehnjährige Erhöhung der jetzigen Löhne einzutreten zu lassen, wurde abgelehnt. Daraufhin wiesen die Arbeitervertreter auf die bedrückte wirtschaftliche Lage und auf die Ermüdung der Arbeiter hin. Sie sanden jedoch keinerlei Entgegenkommen und so sind die Verhandlungen geplatzt. Schon vormaligen Jahren mußten die Löhne durch Schiedsprüche festgesetzt werden, weil in den Verhandlungen keine Einigung zu erzielen war. Immer war es der Arbeitgeberverband, der kein Entgegenkommen zeigte. Die Organisation hat und heute noch das ehrliche Vertrauen, den existierenden Kommissariat auf friedliche Weise zu lösen, daß sie aber auch von der anderen Seite Entgegenkommen notwendig. Es scheint aber so, als ob es der Arbeitgeberverband auf eine Nachprobe aufzulegen lassen will. In der letzten Verhandlung haben die Arbeitervertreter erklärt, daß sie die Verantwortung auf sich nehmen, wenn sich aus dem absehbaren Verhalten des Arbeitgeberverbandes schwere Konsequenzen entwickeln sollten. Die Eindeutigkeit über die weiteren Schritte liegt nun bei der Arbeiterkraft. Die Dresdener sächsische Arbeiterkraft hat in einer Massenversammlung am 28. September beschlossen, dringliche Verhandlungen mit dem Rat zu September herbeizuführen. Bis 1. Oktober, vormittags 9 Uhr, soll der Rat mitteilen, ob er dazu bereit ist. Wir wollen hoffen, daß noch in letzter Stunde eine befriedigende Lösung erzielt wird und das Warschauerleben vor einer schweren Erstarrung bewahrt bleibt.

Wormen. Am 8. September nahmen die sächsischen Arbeiter von Eisenberg und Wormen in einer großen Versammlung in der Stadthalle Einigkeit zu ihren Forderungen. Nach 14stündiger Aussprache wurde beschlossen, den Stadtwahlmännern eine Forderung von 1 Mk. Zuschlag pro Stunde für jeden Arbeiter und jede Arbeiterin zu unterbreiten. Die Stadtwahlmänner waren freundlich eingeleitet. Es erschienen aber nur Vertreter der beiden sozialistischen Parteien.

Berlin. Die Centralversammlung am 27. September hätte einen Vortrag des Reichstages über die vom altpreußischen Gewerkschaftsverband. Gestern referierte Kollege Polensky über die Angelegenheit zum 6. Vols. Nach leidenschaftlicher Debatte wurden folgende Beschlüsse gefasst: Einmalige Zuschläge für unelernte Arbeiter 5,80 Mk., für angelernte Arbeiter 5,70 Mk., für Handwerker 5,80 Mk., für Jugendliche von 14 Jahren 3,20 Mk., von 15 Jahren 3,50 Mk., von 16 Jahren 4,20 Mk., von 17 Jahren 4,80 Mk., für Handwerkerbesitzer 4,30 Mk., Stundenlohn für Sachleistungen: unelernte 4,70 Mk., angelernte 4,80 Mk., qualifizierte 4,90 Mk., Jugendliche von 14 Jahren 2,80 Mk., von 15 Jahren 3,20 Mk., von 16 Jahren 3,80 Mk., von 17 Jahren 4,20 Mk., und Handwerkerbesitzer 3,80 Mk. Dazu sind folgende monatliche Beiträge festzusetzen: für Jugendliche unter 15 Jahren 65 Mk., Jugendliche über 15 Jahre und Verheiratete 150 Mk., für jedes noch zu versorgende Kind unter 15 Jahren 75 Mk. Das Personal der Metallfabrik erhält zum Lohnsatz seiner Klasse einen Zuschlag von 20 Proz. Die in der Tabelle festgesetzten Löhne gelten als Mindestlöhne. An den Sätzen der Klasse 1-3 und 5-7 tritt bei erschwerter Arbeit ein Zuschlag von 25 Proz. pro

Stunde. Ob solche vorliegt, wird durch die Betriebsleitung im Anschluss mit dem Betriebsrat festgestellt. Die Arbeiter aller technischen Betriebe sowie die technischen Abteilungen der Anstalt und der Mannerebetriebe werden als Schwerarbeiter entlehnt. Für Arbeiter in den über die regelmäßige Arbeit hinaus wird in der Zeit von 6 Uhr früh bis 6 Uhr abends ein Zuschlag von 33 1/2 Proz. und in der Nachtzeit ein Zuschlag von 60 Proz. gezahlt. Für planmäßige Nacharbeit von 6 Uhr abends bis 6 Uhr früh ist ein Zuschlag von 25 Proz. zu zahlen und für nicht planmäßige Sonntagsarbeit ein solcher von 60 Proz., sowie für planmäßige Sonntagsarbeit ein solcher von 50 Proz. Soweit Frauen gleichwertige Arbeiten leisten, sollen sie den gleichen Lohn wie die Männer erhalten. Als solche Frauen gelten die Pflegerinnen in den städtischen Kranken- und Pflegeanstalten. Der Tarif soll für die zwei Monate November und Dezember gelten.

Dessau. Eine gut besuchte Versammlung der städtischen Arbeiter am 21. September nahm Stellung zum Tarifvertrag, welcher durch die Arbeitervereinschaft abgelehnt werden ist. Durch die Verleumdungstaktik, welche sich durch die Arbeitervereinschaft ergoßen hat, werden insbesondere unsere älteren Kollegen stark geschädigt. Es wurde deshalb gegen dieses Treiben scharfer Protest eingelegt. In den Zentralbetriebsrat sind die Kollegen Kemme und Schmidt (Hilfsarbeiter) gewählt. Die Auszahlung der Unterstufungen soll jeden Sonntagabend von 6-7 Uhr im 'Tivol' stattfinden. Eine Kommission wird mit dem Magistrat Rücksprache nehmen zwecks Erleichterungen beim Kartoffelbezug.

Freiburg i. Br. Der Pürgetausch will sparen. Deshalb hat er es für angezeigt gehalten, bei den Arbeitern anzufangen. Die Vereinbarung vom 3. August, die mit dem Patischen Städte-Tag über die Erhöhung des auf Grund des Tarifes vom 10. April beschiedenen Feuerungszuschlages getroffen wurde, hat der Pürgetausch - im Gegensatz zu dem Stadtrat - mit der Begründung abgelehnt, daß die Finanzlage der Stadt eine gründliche Sparwirtschaft notwendig mache und daß im übrigen die vereinbarte Feuerungszulage von 10 Proz. für Verheiratete und 5 Proz. für Ledige in Rücksicht auf die Wirtschaftslage der Arbeiterkraft in der Privatindustrie nicht gerechtfertigt wäre. Weil also die Arbeiterkraft der Privatindustrie infolge der wirtschaftlichen Krisis leidet im Ausmaß der berechtigten Forderungen zurückstellen muß, weil die Unternehmer nur ihr eigenes Geldinteresse kennen, deshalb sollen auch die städtischen Arbeiter hübsch aufpassen sein und den Forderungen etwas enger knausen, wenn sie Hunger verspüren! Für diese Post hat der Freiburger städtische Arbeiterverband um so weniger Verständnis, als sie weiß, daß die Finanzlage der Stadt zwar nicht tollig, aber auch keineswegs hoffnungslos ist und daß in anderer Richtung besser gespart werden könnte, wenn die Dienststellen etwas wirtschaftlicher zu arbeiten verständen. In einer mündlichen Protestversammlung nahm die städtische Arbeiterkraft zu dem Vertragsbruch der Stadt Stellung und mit lebhafter Gemüthsregung gelobte sie, ihr altes Recht mit allen legalen Mitteln zur Anerkennung zu bringen. Die Forderung wurde beauftragt, die notwendigen Schritte zu unternehmen.

Wieslau. In der Versammlung der städtischen Arbeiter am 4. September berichtete Kollege Wellmann über die Konferenz in Freiberg. Weiter berichtete er über die Verhandlung am 31. August vor dem Schlichtungsausschuß wegen der Verziehung von 10 Proz. Zuschlag A. Der Schlichtungsausschuß hat die Verziehung abgelehnt. Die Verammlung beschloß, durch die Ausschüttung beim Arbeitgeberverband zu beantragen, die Klassen-einzelkommissionen nochmals zusammenzurufen, damit Wieslau nach Klasse A verlegt werde. Weiter berichtete Kollege Walter über die neue Arbeiterordnung als Vorsitzender vom Gesamtbetriebsrat. Er sagte aus, daß endlich auch in Wieslau die alte Arbeiterordnung beseitigt wird. Der Arbeitgeberverband hat eine neue Arbeiterordnung angeordnet, die aber Strafen über Strafen enthält und für die städtische Arbeiterkraft unannehmbar ist. Vom Gesamtbetriebsrat ist sie durch beraten und abgeändert worden; sie wurde vom Kollegen Walter in veränderter Vorlage verlesen. Dagegen stellte auch die Versammlung noch einige Anträge. Alsdann gab Kollege Walter noch die Mitteilungen bekannt, die der Arbeitgeberverband gemeinsam mit unserm Verband und anderen Organisationen aufgestellt hat über die Einteilung der Arbeiter in Gewerke und Angelernte.

Wanne. In der Versammlung am 12. September gab Kollege Paul einen ausführlichen Bericht über die Lohnverhandlungen mit der Arbeitgebervereinsung von Rheinland und Westfalen. Die Verhandlungen am 27. August seien resultatlos verlaufen, da die Forderungen sich ablehnend verhielten. Umgekehrt ist dann das Reichskommissariat gebeten worden. Einigungsverhandlungen anzubahnen. Aber auch hier hatten die Arbeitgebervertreter kein Entgegenkommen gezeigt, so daß der Reichskommissar zu einem Schiedspruch gezwungen war. Der uns mit den Kollegen der Gaa-, Wasser- und Elektrizitätswerke in der Entscheidung gleichstellt. Endlich ist nun die Ungerechtigkeit beseitigt. Nach Ergänzungswahlen und Entscheidung innerer Angelegenheiten wurde die gut besuchte Versammlung geschlossen.

des Tages, Arbeit der hatfinden, lende, ten für 9 dentän n, e) Etame s aufie n upierung- Multimeter und aus der usführung Multimeter scheinend je schütteln. ta bis zur endung zu n des un- zugsfähig n in Wang stat. Der von 6 bis Tagelohns, übergebene 16,9, wird cistaltig, t, bei einer 4 Wochen zur Dauer 1,20 bis 1,30 lütel. Der Kreisver- von 1000 zählt. Der mindestens ei dem mitt- 1000 in ausgeführt t monatlich Annerhalt Monatsge- Arbeiterver- ohne Ein- da an der Inter-Verwaltung te noch it, ein das selung sich in, so h. Dieser Aufschuß nach März 1921, t ein Jahr, t wird.

freien G. angehellte reines Eis lides. Das stalten, un- und fern- von hundert ge er u. n. verband ein- Dienste der t entlassen, wurde da mit dem r Strafen- mit einm- fien. Was- beiteiler u- eber: der Zeit, lloistell- r ü n.

